

Diese Übereinstimmung ist gesellschaftlich notwendig. Darauf hat Karl Marx in seiner Arbeit „Debatten über das Holzdiebstahlsgesetz“ ausdrücklich hingewiesen: „... das materielle Recht hat seine notwendige, eingeborne Prozeßform ... Der Prozeß und das Recht sind so wenig gleichgültig gegeneinander, als etwa die Formen der Pflanzen und Tiere gleichgültig sind gegen das Fleisch und das Blut der Tiere. Es muß ein Geist sein, der den Prozeß und der die Gesetze beseelt, denn der Prozeß ist nur die Lebensart des Gesetzes, also die Erscheinung seines innern Lebens.“³ Das Strafverfahrensrecht der DDR hebt ausdrücklich diese Übereinstimmung und damit seinen eindeutigen Klassencharakter hervor.

Es unterscheidet sich dadurch vom Strafprozeßrecht kapitalistischer Staaten, das — häufig als formelles Strafrecht bezeichnet — die Ziele des Strafverfahrens nicht bestimmt, sondern diese Bestimmung vielmehr der Lehre überläßt, die sie in abstrakter Weise vornimmt und Wahrheit, Gerechtigkeit, Individualschutz und Rechtsfrieden als Ziele nennt.⁴

Wenn die dienende Funktion des Strafverfahrens gegenüber dem Strafrecht hervorgehoben wird, so mindert das keineswegs die selbständige Bedeutung des Strafverfahrensrechts. Das Strafverfahren ist keine inhaltsleere Prozeßform, die nach Zweckmäßigkeit so oder anders gestaltet werden könnte. Karl Marx bringt diesen Gedanken in der gleichen Arbeit zum Ausdruck: „Wenn der Prozeß nichts als eine gehaltlose Form ist, so hat solche formale Lappalie keinen selbständigen Wert.“⁵

Das ist aber nicht der Fall. Vielmehr entspricht jedem Strafrechtstyp eine bestimmte Prozeßform, ein bestimmter Typ des Strafverfahrens.

Die Normen des Strafverfahrensrechts regeln außerordentlich bedeutsame gesellschaftliche Verhältnisse, die tief in das Leben von Menschen eingreifen. So enthalten sie Bestimmungen über die Gründe für die Einleitung eines Strafverfahrens und die Art und Weise seiner Durchführung, über die Inhaftierung eines Beschuldigten, die Grundsätze der Beweisführung, die Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung.

Daß grundlegende Regeln für die Gestaltung des Strafverfahrens in Dokumente

des demokratischen Völkerrechts aufgenommen wurden, unterstreicht, wie bedeutsam diese Fragen sind. Diese völkerrechtlichen Grundsätze werden in der Rechtsordnung der DDR unbedingt verwirklicht. Hierzu gehören zum Beispiel das Londoner Viermächte-Abkommen vom 8. August 1945 über die Verfolgung und Bestrafung der Hauptkriegsverbrecher, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948; die Internationale Konvention über zivile und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 sowie die Konvention über die Nichtanwendbarkeit der Verjährungsfrist auf Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit vom 26. November 1968.⁶ Völkerrechtliche Regelungen fanden hierdurch solche für das Strafverfahren bedeutsamen Grundsätze wie die Unabhängigkeit der Richter und ihre Bindung an das Gesetz, ihre Unvoreingenommenheit, die Gewährleistung des gesetzlichen Richters und das Verbot von Ausnahmerichtern, die Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung, die Präsiumtion der Unschuld, die beschleunigte Durchführung des Strafverfahrens, die Öffentlichkeit der gerichtlichen Hauptverhandlung, das Recht, Rechtsmittel einzulegen.

Diese und weitere Prinzipien bestimmen die Grundzüge des Strafverfahrensrechts in der DDR und seine Anwendung. Sie sind in der sozialistischen Verfassung der DDR sowie im Strafgesetzbuch (Allgem. Teil, Kap. 1), im Gerichtsverfassungsgesetz (1. Kap.), im Staatsanwaltschaftsgesetz, in der Strafprozeßordnung (1. Kap.), im Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte und in anderen Gesetzen als verbindliche Grundlage für die Durchführung des Strafverfahrens in der DDR fixiert. Das Gerichtsverfassungsgesetz der DDR enthält einheitliche Grundsätze für alle Gebiete der Rechtsprechung. Das Strafverfahrensrecht steht also

3 K. Marx/F. Engels, Werke, Bd. 1, Berlin 1964, S. 145.

4 Vgl. H.-L. Schreiber, „Tendenzen der Strafprozeßreform“, in: Strafprozeß und Reform, Neuwied 1979, S. 15; E. Kern/C. Roxin, Strafverfahrensrecht, München 1975, S. 1 f.

5 K. Marx/F. Engels, Werke Bd. 1, a. a. O., S. 145.

6 Vgl. Völkerrecht. Dokumente, Berlin 1980, Teil 1, S. 144, 224; Teil 2, S. 552, 615.